

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 17.12.1890

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 17. December 1890, Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen. (Zweite Lesung.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 23 und 31 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg.
 3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 3, 5 und 76 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg.
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Grundbesitzer des Amtes Westerstede, betr. Erlaß event. Ablösung des sog. Rasteder Kloster-Fruchtzehntens.
 5. Bericht des Finanzausschusses, betr. die von der Staatsregierung nachträglich beantragte Einstellung von 183 000 *M.* für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu §. 152 für 1891.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung.
 7. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen.
 8. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.
 9. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
 10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Beschwerde des Proprietairs F. G. Orth in Oldenburg, betr. Schädigung seiner Interessen bei einem mit dem Oldenburgischen Staate über den Ankauf resp. Austausch von Moor- und Wiesenland abgeschlossenen Contracte.
 11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Gerichtsvollziehergehülfen und Amtsbotegehülfen des Jeveerlandes, betr. die Sicherung von Invaliditäts- und Altersrenten nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, event. Zuerkennung von Pensionsberechtigung.
 12. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch des Lehrers und Organisten Steenken zu Wiefels, betr. Landzulagen.



Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Die Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Mühenbecher, Oberfinanzrath Deltersmann, Böldirektor Finanzrath Buchholz, Finanzrath Ruhlstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Wilken das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt sodann den Eingang einer Petition mit; dieselbe wird an den Eisenbahnausschuß verwiesen.

Es wurde hiernach zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen.

Berichterstatter Abg. Jaspers.

Präsident: Er bemerke, daß der Ausschußbericht zu diesem Gegenstande der Tagesordnung, wie auch die Berichte zu andern Gegenständen, die auf die heutige Tagesordnung gesetzt seien, nicht die geschäftsordnungsmäßige Zeit in den Händen der Abgeordneten gewesen sei. Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebe, konstatiere er, daß eine Vertagung daraus nicht solle hergeleitet werden.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht.

Der Präsident bemerkt weiter, daß Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen seien.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 23 und 31 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg.

Zum Antrag Nr. 1 erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Wie sich aus dem Voranschlag ersehen lasse, seien zu dieser Einnahme-Position für 1889 864 000 *M.* bewilligt worden. Der jetzige Anschlag beruhe nun auf dem Rechnungsergebniß des Jahres 1889 und in Gemäßheit der Erfahrungen der letzten Jahre auf der Annahme einer Steigerung des Ertrages um $\frac{1}{2}$ % jährlich, unter Zusatz von 40 000 *M.* für 1891 und 80 000 *M.* jährlich für 1892 und 1893 nach besonderer Vorlage, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w., sowie wegen Tarifierhöhung. Wenn auch im Ausschuß die Frage aufgeworfen sei, ob der jetzige Ausschußantrag nicht etwas verfrüht erscheine, so habe man solches doch in der Erwartung, daß die oben genannte Vorlage noch vor Weihnachten ihre Erledigung finden werde, verneinen zu müssen geglaubt. Sollte dieses aber auch nicht der Fall sein, so könne er doch den Antrag zur Annahme empfehlen, weil eine genaue Berechnung zu dieser Position überhaupt nicht möglich sei, indem es sich hier lediglich um einen Griff handle; weniger aber werde diese Einnahmequelle keineswegs bringen.

Berichte. XXIV. Landtag.

Abg. **Schulze:** Wenn auch er der beantragten Einstellung zustimme, so gehe er nicht, wie der Beredner, von der Voraussetzung aus, daß das Einkommensteuergesetz noch vor'm Weihnachtsfest durchberathen werden könne; er beabsichtige, bezüglich desselben einen Vertagungsantrag einzubringen.

Der Antrag *Nr.* 1:

der Landtag wolle die zu §. 23 des Einnahme-Voranschlags des Herzogthums Oldenburg, Einkommensteuer betreffend, eingestellten Summen genehmigen,

wird hierauf angenommen.

Zu Antrag *Nr.* 2 bemerkt:

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** In dem Voranschlag für die kommende Finanzperiode sei hier eine Summe von 620 000 *M.* aufgenommen und zwar aus Anleihe, erstens behufs Deckung der Kosten für die Erweiterungsbauten bei der Irrenheilanstalt in Wehnen zum Betrage von 290 000 *M.* und sodann der Kosten der Braker Pieranlagen zur Höhe von 330 000 *M.* Die für ersteren Zweck aufzubringenden Summen seien jedoch nach schon gefaßten Beschlüssen des Landtags auf die laufenden Einnahmen übernommen und in den Voranschlag eingestellt; demnach seien nur noch die Kosten der Braker Pieranlagen mit 2mal 165 000 *M.* für 1890/91 aus Anleihe zu decken und daher hier in Einnahme zu stellen. Er empfehle die Genehmigung des Ausschußantrags.

Der Antrag *Nr.* 2:

der Landtag wolle zu §. 31 des Einnahme-Voranschlags des Herzogthums an Anleihen 165 000 *M.* für 1891 und 165 000 *M.* für 1892 bewilligen,

wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 3, 5 und 76 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg.

Zum Antrag *Nr.* 1 bemerkt:

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Der §. 3 enthalte den Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums, welcher hier gemäß dem Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben mit 318 625 *M.* einzustellen sei. Bei der Berathung über den Voranschlag der Centralkasse sei über den Beitrag seitens des Landtags bereits Beschluß gefaßt, demnach sei die Einstellung dieser Summe nur eine Folge jenes Beschlusses; auch das Gesetz, betr. Uebernahme der Beiträge zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen, sei soeben genehmigt worden; aus diesem Beschluß resultirten gleichfalls die hier einzustellenden Beträge, und zwar auf Höhe von 3000 *M.* Der Ausschuß beantrage daher Annahme des Antrags.

Zum Antrag *Nr.* 2 erhält das Wort gleichfalls:

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Bei dem hier in Ausgabe zu stellenden Zuschuß zum Eisenbahnbaufonds liege die Sache etwas anders; bekanntlich solle sich dieser Zuschuß auf 200 000 *M.* beziffern. Eine definitive Beschlußfassung über denselben aber könne zur Zeit noch nicht stattfinden,

weil die beabsichtigte Bildung dieses Eisenbahnaufonds noch garnicht geschehen sei, vielmehr die Genehmigung zur Bildung desselben von dem Schicksal der Vorlagen, betreffend die neu zu bauenden Eisenbahnen, abhängt. Der Finanzausschuß jedoch, in dem Bestreben, endgültig nunmehr mit dem Voranschlag fertig zu werden, eruche den Landtag, diese Summen hier einzustellen unter der Voraussetzung, daß die Neubauten später bewilligt würden; gegen-
theiligen Falls aber würde die Bildung jenes Fonds hin-
fällig werden und die ausgeworfene Summe in den Ueber-
schuß des Etats fließen. Der Finanzausschuß habe daher
kein Bedenken getragen, die Annahme jener Einstellung zu
empfehlen, da ja die Beschlußfassung über die Bildung und
Verwendung des Eisenbahnaufonds noch ausstehe und diese
Beschlußfassung demselben auch ganz unbeschränkt verbleibe.
Sollte sich aber im Eisenbahnausschuß ein Bedenken gegen
dieses Verfahren geltend machen, so bitte er, solches auszu-
sprechen.

Abg. **Hoyer**: Seiner Ansicht nach sei die Bildung
des Eisenbahnaufonds beschlossen durch Annahme des Vor-
anschlags der Eisenbahn-Betriebskasse, in dem eine Summe
für diesen Fonds ausgeworfen sei. Der Eisenbahnaus-
schuß habe aber in seinem Bericht sich ausdrücklich vorbe-
halten, bei Gelegenheit der Verathung der Vorlage 28
Anträge behufs Verwendung dieses Fonds zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Wenn er auch diesen
Umstand nicht ganz übersehen habe, so sei er doch des
Glaubens gewesen, daß die Bildung des Eisenbahnaufonds,
wenn er auch auf eine bestimmte Summe beschränkt sei,
damit doch noch nicht genehmigt worden sei, weil bei der
Schaffung und Bildung des Fonds die Bedingungen, wie
er zur Verwendung kommen solle und wie weit die Mit-
wirkung des Landtags dabei nothwendig sei, noch nicht
festgesetzt seien. Sollte aber die Auffassung des Abg.
Hoyer richtig sein und die Verfügung über den Fonds
der Staatsregierung in derselben Weise überlassen sein wie
beim Erneuerungsfonds solches thatsächlich der Fall sei, so
würde auch er, Redner, davon zurücktreten, den vorliegen-
den Antrag zur Bewilligung zu empfehlen.

Abg. **Hoyer**: Daß die Verfügung über den Fonds
der Regierung überlassen bleibe, habe er nicht gesagt; die
Art der Verwendung desselben unterliege jedenfalls der Ge-
nehmigung des Landtags, was schon daraus hervorgehe,
daß der Eisenbahnausschuß sich — wie schon erwähnt —
Anträge über die Verwendung des Fonds vorbehalten habe.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Nach dieser Erklärung
seines Vorredners trage er kein Bedenken, nochmals den
Antrag N^o 2 dem Landtag zur Genehmigung zu empfehlen.

Auf Vorschlag des Präsidenten genehmigt die Ver-
sammlung, daß im Protokoll festgestellt werde, daß der
Landtag sich die Verfügung über den Eisenbahnaufonds
vorbehalte.

Die Anträge N^o 1:

der Landtag wolle die §§. 3 und 5 des Vor-
anschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzog-
thums Oldenburg genehmigen,

und N^o 2:

der Landtag wolle den §. 76 des Voranschlags der

Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Olden-
burg unter der Voraussetzung genehmigen, daß ein
Eisenbahnaufonds gebildet wird,
werden hierauf angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über
die Petition mehrerer Grundbesitzer des Amtes Westerstede,
betr. Erlaß, event. Ablösung des sog. Rasteder-Kloster-
Fruchtzehntens.

Berichterstatter Abg. **Sauken**: Nach Ausführung des
Petenten solle die Ursache des hier fraglichen Rechtes darin
bestehen, daß einmal in weit zurückliegender Zeit nach
einem schweren Hagelschaden die von diesem Betroffenen
nach Rastede gepilgert seien und das Kloster ersucht hätten,
Gebete abhalten zu wollen, damit fernerer Hagelschlag von
ihren Ländereien abgewendet werde. Die Mönche hätten
nun die bedrängte Lage und die Unkenntniß der Beschädigten
auszunutzen verstanden und mit ihnen Verträge abgeschlossen,
wonach sie zur Entrichtung von Fruchtzehnten verpflichtet
worden seien. Beweise lägen dafür nicht vor und könne
solches daher auch eine alte Sage sein. Die Petenten seien
nun der Ansicht, daß bei der Einziehung des Klosters durch
den Staat auch der Fruchtzehnte habe weggelassen müssen,
weil damals, wenn nicht schon früher, auch die vom Kloster
jedenfalls versprochenen Leistungen aufgehört hätten; wenig-
stens aber hätte später, bei Schaffung des Staatsgrundge-
setzes, die Abgabe erlassen werden müssen, zumal eine auf
diese Weise zu Stande gekommene Last als eine unbillige
betrachtet werden müsse. Schon in früherer Zeit habe man
sich mit einer ähnlichen Petition an die Staatsregierung
und an den Landtag gewandt, jedoch ohne Erfolg. Man
erkenne auch an, daß im gegenwärtigen Augenblick rechtlich
eine Aufhebung der Zehntverpflichtung nicht gefordert wer-
den könne; Petenten seien aber der Ansicht, daß nach
Art. 63 §. 3 des Staatsgrundgesetzes eine nur billig er-
scheinende Ablösung unter dem 16fachen Betrage des Geld-
werthes des Zehntens möglich sei und bäten dieselben, man
möge ihnen eine Ablösung zu einem niedrigeren Satze,
etwa zum 3—5fachen der jährlichen Verpflichtung, gestatten.
Im Artikel 63 §. 3 des Staatsgrundgesetzes heiße es im
letzten Theil:

„Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Guts-
herrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande ge-
kommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amor-
tisationsrente oder zu Kapital, auch wenn die Zahlung voll-
ständig geleistet ist, auf Antrag der Pflchtigen revidirt und
die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente
nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungs-
gesetzes, jedoch kapitalisirt — zum 25fachen Betrage des
Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungs-
weise gekürzt oder zurückerstattet werden.“

Nun sei am 8. Juni 1720 durch Vertrag mit der
Landesherrschaft und den damaligen Pflchtigen unter nament-
licher Angabe der Pflchtigen und der einzelnen Beträge
der Fruchtzehnte in eine feste Geldabgabe umgewandelt
worden; da nun dieser Vertrag vor 1830 abgeschlossen sei,
könne der Artikel 63 des Staatsgrundgesetzes hier nicht in
Anwendung kommen. Am 7. März 1833 und später wieder-
um beim Wechsel der verschiedenen Regierungen sei der Ver-

trag konfirmirt worden. Nach den vorliegenden Verhältnissen beantrage daher der Ausschuß:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Wallrichs: Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sei ihm das Schickal der Petition nicht zweifelhaft. Er wolle aber an die Staatsregierung die Anfrage richten, ob die Ansicht der Petenten, die Ablösung des hier in Frage stehenden Fruchtzehntens könne zu einem niedrigeren Satze geschehen, nicht richtig sei.

Regierungs-Commissar Deltermann: Er beantworte die Anfrage dahin, daß auf eine Ablösung zu einem niedrigeren Satze keine Aussicht vorhanden sei; es richte sich dieselbe nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes und hiernach müsse solche zum 25fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags erfolgen. Eine Ablösung zu einem geringeren Satze würde sich lediglich als ein Geschenk an die Pflichtigen darstellen.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die von der Staatsregierung nachträglich beantragte Einstellung von 183 000 M. für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu §. 152 für 1891.

Das Wort erhält:

Abg. Ahlhorn: Die nachträglich zu dieser Petition eingestellte, später auf 154 000 M. ermäßigte Summe habe man im Finanzausschuß schweren Herzens bewilligt. Wenn er nun auch den Landtag bitte, diese Summe der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen, so könne er doch nicht umhin, an letztere die Bitte zu richten, dieselbe nicht zu voreilig auszugeben. Seines Erachtens würde es viel zweckdienlicher sein, wenn die Zinsen der hier nachträglich eingestellten Summe den betreffenden Beamten als Wohnungsgeldzuschüsse gegeben würden. Der Herr Regierungs-Commissar habe ja selber gesagt, daß im benachbarten Dorfe Altens sich wohl eventuell Wohnungen würden beschaffen lassen; sodann sei er aber fest überzeugt, daß auch schon deswegen an solchen künftighin kein Mangel sein werde, weil die Privatspekulation im Laufe des nächsten Jahres auch in Nordenham solche zur Verfügung stellen werde.

Abg. Jaspers: Er wolle sich der Bitte seines Herrn Vorredners voll und ganz anschließen, sodann aber auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Nach einer ihm vorliegenden Karte der Eisenbahnprojekte sei es in Aussicht genommen, in Einswarden ein großes Bahnhofsgebäude zu erbauen; alsdann aber würde das Stationsgebäude in Nordenham wenigstens zum Theil verfügbar werden. Vielleicht könnten dann in diesem die Dienstwohnungen eingerichtet werden, welche man jetzt neu zu bauen beabsichtige.

Regierungs-Commissar Buchholz: Wenn man künftighin den hier in Frage stehenden Beamten Wohnungsgeldzuschüsse geben wolle, so würde man damit wohl den jetzt dort befindlichen Beamten die Zahlung der hohen Miete erleichtern, aber nicht die andere Alternative berücksichtigen, daß nämlich für die neuen Beamten überall Wohnungen in oder bei Nordenham nicht zu beschaffen seien; sodann

aber müßten derartige Zuschüsse in gewisser Weise auch bedenklich erscheinen, wenigstens vermöge er nicht zu übersehen, in wie weit daraus für andere Staatsdiener Konsequenzen gezogen werden könnten; es würden dann sehr leicht alle möglichen Beamten kommen und Wohnungsgeldzuschüsse verlangen.

Was sodann die demnächstige Benutzung des jetzigen Bahnhofes in Nordenham anlange, so habe er früher von der Eisenbahndirektion gehört, daß man damit umgehe, denselben für den Güterverkehr und zu Wohnungen für die eigenen Beamten einzurichten; jedenfalls sei auf denselben schwer zu rechnen. Es sei für die Zollverwaltung daher nichts anders übrig geblieben, um den jetzigen unerquicklichen Zuständen ein Ende zu machen, als die Bewilligung der Summe für den jetzt geplanten Neubau zu beantragen.

Abg. Tautzen: Auch im Ausschuß sei diese Angelegenheit schon eingehend durchgesprochen; damals sei man anfänglich zu der Ansicht gekommen, es würde zur Zeit vortheilhafter sein, den Beamten je 400 M. Wohnungsgeldzuschuß zu geben, denn so theuer seien jetzt die Wohnungen für die einzelnen Beamten. Wenn der Ausschuß nun trotzdem jetzt den Antrag auf Bewilligung der für einen Neubau eingestellten Summe stelle, so sei derselbe aus der zweiten Erwägung entsprungen, daß es bedenklich erscheine, in der Form des Wohnungsgeldzuschusses diese für uns ganz neue Art von Gehalt einzuführen; sehr leicht würden dann auch andere Beamten, welche ebenfalls darauf einen Anspruch zu haben glaubten, mit einem solchen Verlangen kommen. Er gebe auch zu, daß er übertascht gewesen sei, daß für so wenig Beamte ein Neubau mit so erheblichem Aufwand hergestellt werden müsse; aber man sei ja leider daran gewöhnt, für die Oldenburgischen Staatsbauten hohe Beträge aufgewendet zu sehen.

Abg. Hansing: Er erlaube sich, an die Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob nicht vielleicht die im Bahnhof Nordenham befindlichen Logirzimmer als Wohnungen für Zollbeamte könnten nutzbar gemacht werden.

Regierungs-Commissar Buchholz: Er bedauere, hierüber keine nähere Auskunft geben zu können; so viel er aber wisse, werde die Eisenbahndirektion auch diese Räume für ihre eigenen Beamten in Anspruch nehmen müssen, zumal sie beabsichtige, ihr Personal in Nordenham dauernd zu vermehren.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle sich mit der Einstellung einer Summe von 154 000 M. für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu §. 159 für 1891 einverstanden erklären, sowie damit, daß, falls erforderlich, zum Bau der in Frage stehenden Gebäude geeignete Privatgrundstücke durch Austausch mit dortigem Staatsgut erworben werden,

wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Art. 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

VII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübed, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen.

Neue Anträge sind nicht eingekommen.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

VIII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. Mai 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

Neue Anträge sind nicht eingekommen.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in dem ihm in erster Lesung gegebenen Fassung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betr. die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.

Berichterstatter Abg. **Zerhusen**: Bei der hier in Frage stehenden Fortschreibung handle es sich um die Eisenbahnstrecke Bechta-Lohne.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklären.

Der Antrag wird genehmigt.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Beschwerde des Proprietärs F. G. Orth in Oldenburg, betr. Schädigung seiner Interessen bei einem mit dem Oldenburgischen Staate über den Ankauf, resp. Austausch von Moor- und Wiesenland abgeschlossenen Contracte.

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Aus der dem Ausschuf vorgelegten Karte gehe hervor, daß der Beschwerdeführer sich sehr wohl habe in dem Glauben befinden können, daß er das hier in Frage stehende ganze Grundstück vom Staate erworben habe; jedoch sei der Beweis, daß solches ihm auch zugesichert worden, nicht erbracht. Der Ausschuf habe daher nicht anders gekonnt, als zu beantragen:

Der Landtag wolle über die Beschwerde des Proprietärs F. G. Orth in Oldenburg zur Tagesordnung übergehen,

und überlasse es dem Beschwerdeführer, falls ein billiger Vergleich nicht zu Stande komme, den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Gerichtsvollziehergehülfen und Amtsbotegehülfen des Zeverlandes, betr. die Sicherung von Invaliditäts- und Altersrenten nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, event. Zuerkennung von Pensionsberechtigung.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Da der Ausschuf die Ueberzeugung habe, daß die Petenten der Versicherungspflicht unterlägen und solches auch aus den neuesten Ausführungen des Reichs-Versicherungsamtes klar hervorgehe, beantrage er:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch des Lehrers und Organisten Steenken zu Wiefels, betr. Landzulagen.

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Wenn der Petent in seinem Gesuche auseinandersetze, daß er für seine Dienstländereien einen zu hohen Pachtpreis zahle, wenn er dafür pro Matt 57 *M.* geben müsse, während z. B. die Pfarrländereien seiner Gemeinde nur zu 46 bzw. 40 *M.* pro Matt verpachtet seien, so habe doch der Ausschuf auf eine Prüfung dieses Gesuchs nicht eingehen können, weil Petent gemäß Art. 134 des Staatsgrundgesetzes nicht den Instanzenweg innegehalten habe. Dasselbst heiße es nämlich, daß der Landtag berechtigt sei, Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen seien. Solches sei vorliegend nicht geschehen, daher beantrage der Ausschuf:

Der Landtag wolle über das Gesuch des Lehrers und Organisten Steenken zu Wiefels zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Wallrichs**: Er hege auch keinen Zweifel daran, was der Erfolg der Petition gewesen sein würde, wenn der Instanzenzug innegehalten wäre. Bei der Gelegenheit wolle er noch eine Klage eines Lehrers und Organisten aus Waddens vorbringen. Die dortige Stelle sei vor ihrer Aufbesserung mit 1350 *M.* dotirt gewesen, von welchen die Schulacht 913 *M.* zu tragen habe; bei der Neueranlage aber sei der Ertrag des Schuldienstlandes so hoch geschätzt worden, daß der Zuschuf der Schulacht sich, obgleich die Stelle 1500 *M.* bringen mußte, auf 888 *M.* ermäßigte, welche Summe dann noch vom Oberschulcollegium auf 878 *M.* abgerundet worden, wodurch dem Lehrer ein direkter Schaden gegen früher von 35 *M.* entstanden sei; mit der „Aufbesserung“ aber sei er zugleich in eine andere Steuerstufe gekommen und müsse nun pl. m. 40 *M.* Abgaben mehr bezahlen. Als der betreffende Lehrer sich im Beschwerdeweg an's Oberschulcollegium gewandt und sich darauf berufen habe, daß gesetzlich der Gesamttertrag einer Schulstelle nicht verkürzt werden dürfe, was hier doch thatsächlich geschehen sei, habe er einen abschlägigen Bescheid bekommen. Er fühle sich nun zurückgesetzt und ein Gefühl durchdringe ihn, daß ihm Unrecht geschehen sei. Selbst der Amtshauptmann und die Schulacht sähen letzteres ein. Um ihm nun die gereichte bittere Pille in etwas zu versüßen, habe man ihm eine persönliche Entschädigung von 50 *M.* gegeben.

Er müsse überhaupt konstatiren, daß in der ganzen Lehrwelt gegen das Oberschulkollegium, welches über den Kopf von Schulvertretung und Lehrer hinweg häufig den Ertrag des Schuldienstlandes höher schätze, bezw. die Entschädigung für fehlendes Dienstland heruntersetze, eine Mißstimmung Platz greife; auch er könne das Vorgehen dieser Behörde nicht begreifen, wenn sie z. B. die Landentschädigung in Wieselstebe, Weserdeich und Hannover auf je 30 *M.* heruntergesetzt habe; von einem Wohlwollen könne da nicht mehr die Rede sein. Keine Beamtenkategorie überhaupt unterliege bezüglich ihres Gehalts so eigenthümlichen Schwankungen wie die Lehrer. Das Großherzogliche Oberschulkollegium scheine ihm von dem Gedanken getragen zu sein, als ob die Zustände noch dieselben seien wie vor drei Jahren. Damals sprach man bei Erhöhung der Lehrergehälter von den vielen schwer belasteten Schulächten; was aber die Staatsregierung anlangt, so scheine ihm diese den Glauben zu hegen, als ob, nachdem sie zum Bau der neu zu schaffenden Bahnen Hunderttausende von Mark von den betheiligten Kreisen als Zuschuß verlange, alle Gemeinden reich geworden seien.

Im Uebrigen richte er an die Regierung die Bitte, alle zu Tage tretenden Klagen im Einzelnen einer Untersuchung zu unterziehen, sonst könne sich leicht das alte Sprichwort bewähren: „Wer Wind säet, wird Sturm ernten“.

Reg.-Com. **Willich**: Auf die heute hier vorgebrachten Klagen könne selbstverständlich eine Antwort nicht erwartet werden, ebensowenig auch auf die vorliegende Petition. Dieselbe sei wie auch sämtliche andere Klagen nicht im Wege der Beschwerde zur Kenntniß des Staatsministeriums gelangt; über den Erfolg aber, den diese Beschwerden würden gehabt haben, lasse sich eine Vermuthung nicht aussprechen. Bei der Gelegenheit aber nehme er unter Bezugnahme auf das, was in einer der letzten Landtagsitzungen Herr Minister Flor dem Abgeordneten Plagge in gleicher Angelegenheit erwidert habe, Anlaß, hervorzuheben, daß das Großherzogliche Oberschulkollegium die Feststellung sowohl der Landentschädigung wie auch des Dienstlandes kraft gesetzlich ihm übertragener Befugniß vorzunehmen habe; der Regierung sei nun aber bislang kein Fall zur Kenntniß gekommen, in welchem das Oberschulkollegium es bei dieser Feststellung an Wohlwollen habe fehlen lassen; sie habe aber in Folge der vom Abgeordneten Plagge vorgebrachten Klagen einen Bericht eingezogen.

Abg. **Wallrichs**: Mit der vom Regierungstisch ihm gegebenen Antwort sehe er sich zufriedengestellt. Er bemerke aber noch, daß nach seiner und mehrerer Lehrer Ansicht das pflichtgemäße Ermessen des Oberschulkollegiums sich in ganz anderen Bahnen bewege als wie früher.

Abg. **Jen**: Wenn er auch geglaubt habe, daß die vorliegende Petition etwas mehr Berücksichtigung verdient hätte, so wolle er doch zur Sache weiter nichts bemerken; nur möchte er von seinem Standpunkt als Landwirth aus noch die Bemerkung machen, daß der vom Petent für die Benutzung des Schuldienstlandes zu zahlende Pachtpreis entschieden ein zu hoher sei. Sei auch der Vorgänger desselben in der Lage gewesen, auf kürzere Zeit diesen Pachtpreis seinerseits erhalten zu können, so sei das daraus zu erklären, daß das Dienstland wahrscheinlich nach Sever

hinaus belegen sei, in welcher Gegend das Land von den dortigen Viehhändlern zu jedem irgendwie annehmbaren Preis gepachtet werde.

Hier liege die Sache nun so, daß, wenn das ganze Einkommen des Petenten aus dem Ertrag aus Grund und Boden berechnet werden würde, das Gehalt desselben um 30—40% würde reducirt werden. Er erlaube sich nun an den Herrn Regierungs-Commissar noch die Anfrage: nach welchen Grundsätzen bezüglich der Anrechnung des Ertrages des Schuldienstlandes verfahren werde.

Abg. **Sauken**: Bei dieser Gelegenheit wolle auch er noch einen Fall anführen, der berechtigterweise zur Klage Anlaß gäbe. In Wahnbeck habe der Lehrer bislang stets immer eine Ortszulage bezogen, jetzt sei dieselbe aber plötzlich nicht mehr bewilligt worden. Die dortige Schulacht sei zwischen Marsch und Stadt belegen und sei circa 5 km von der Marsch und 7 km von der Stadt entfernt. Wenn daher neulich der Herr Minister gesagt habe, das Oberschulkollegium sei bei der Gehaltsberechnung stets wohlwollend vorgegangen, so verstehe er das nicht.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle, was die Ortszulagen anlangt, hier nur eine kurze Bemerkung einflchten: in seiner Heimath habe das Oberschulkollegium die Lehrer wohlwollend behandelt, da sämtliche Lehrerstellen, obgleich sie auf der Geest belegen seien, als Marschstellen eingestellt worden und dadurch die Marschzulage von 300 *M.* genossen.

Abg. **Jen**: Er könne nicht umhin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß seine vorhin an den Herrn Regierungs-Commissar gerichtete Anfrage unbeantwortet geblieben sei. Er stelle es den Herrn Abgeordneten zur Erwägung anheim, die hier in Frage stehende Petition einer näheren Durchsicht zu unterziehen; alle würden dann finden, daß hier etwas außerordentlich Hartes geschehen sei. Er begreife nicht, wie der Lehrer bei der stattgehabten Anrechnung seinerseits seine Rechnung dabei finden solle, wenn dies selbst einem kundigen Landwirth nicht möglich sei; ein Lehrer sei aber doch nicht im Stande, das ihm angewiesene Land so intensiv zu bewirthschaften wie ein gelernter Landwirth. Einen Antrag zu stellen, wolle er hier unterlassen, empfehle indeß die Petition der Regierung zu einer wohlwollenden Prüfung.

Reg.-Com. **Willich**: Der Herr Abgeordnete werde ihn mißverstanden haben. Wenn er nicht das Wort erbeten habe, so sei das nicht geschehen, um die Auskunft über die Anfrage zu verweigern, sondern er habe letztere ja schon eben vorher beantwortet. Er wiederhole: das Staatsministerium habe bislang keine Gelegenheit gehabt, von dem seitens des Oberschulkollegiums beobachteten Verfahren Kenntniß zu erhalten; es würde sie bekommen haben, wenn eine der anscheinend zahlreich vorhandenen Klagen im Beschwerdewege an das Staatsministerium gelangt sein würde; bislang sei das aber in keinem einzigen Falle geschehen; die Staatsregierung könne daher zur Zeit über die vom Oberschulkollegium der Landeinschätzung sowohl wie der Feststellung des Ertrages der Schuldienstlande zu Grunde gelegten Prinzipien eine Auskunft nicht erteilen.

Schluß der Debatte.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Präsident: Er schlage vor, in Befolgung des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, welche also am Donnerstag, den 18. December d. J., Vorm. 9¹/₂ Uhr, stattfinden werde, die beiden Berichte der Mehrheit und Minderheit des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864, zu setzen.

Das Wort erhält

Abg. **Schulze:** Er möchte vorschlagen, die Berathung des von ihm soeben bezeichneten Gesetzentwurfs einstweilen noch aufzuschieben. Es sei gar nicht möglich gewesen, in einer so kurzen Zeit, wie sie thatsächlich nach dem Erscheinen der beiden Ausschußberichte zur Verfügung gestanden hätte, sich über die Sache zu orientiren, um so weniger, als in dem Bericht der Ausschußmehrheit geradezu ein Gesetz fast ganz neuer Art enthalten sei. Seiner Ansicht nach müßten die Berichte erst in die Welt hinaus, damit das Publikum sie zuvor kennen lernen und sich äußern könne. Auch habe die Sache ja durchaus nicht so große Eile, denn das Finanzgesetz werde durch eine Vertagung nicht aufgehalten. Er stelle daher folgenden Antrag:

Der Landtag wolle die Berichte der Mehrheit und Minderheit des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864, von der nächsten Tagesordnung absetzen und die Berathung derselben bis zu seinem Wiederzusammentritt aufschieben.

Abg. **Jürgens:** Mit dem Antrag Schulze sei er nicht einverstanden; allerdings sei er augenblicklich nicht darüber orientirt, ob nach der Geschäftsordnung schon ein Widerspruch genüge, um den gestellten Antrag zu Fall zu bringen. Er könne die vom Abg. Schulze für die Zweckmäßigkeit der Vertagung angeführten Gründe nicht billigen; wenn derselbe sage, man habe keine genügende Zeit gehabt, sich über die Sache zu orientiren, so wolle er doch dem entgegenhalten, daß man in anderen Sachen von einer weit größeren materiellen Bedeutung, um nur an die weitgehenden Eisenbahnvorlagen zu erinnern, viel weniger Zeit zur Orientirung gehabt habe; auch dort hätten Schwierigkeiten bestanden, sich mit den vorgelegten Berichten eingehend bekannt zu machen. Ihm wolle es aber so scheinen, als ob mit dem Antrag Schulze eine Verzögerung der Berathung angestrebt werde und der Gesetzentwurf solle zu Fall gebracht werden.

Präsident: Er müsse den Redner unterbrechen: Derartige Unterstellungen, wie sie der Herr Abgeordnete dem Antragsteller unterschiebe, seien unzulässig.

Abg. **Jürgens:** Er nehme die vom Herrn Präsidenten gerügten Worte hiermit zurück; eine Verdächtigung habe auch nicht in seiner Absicht gelegen. Er müsse aber seine Ansicht wiederholen, daß eine Berathung und Beschlußfassung über den vorgelegten, hier in Frage stehenden Gesetzentwurf sowohl möglich wie auch zweckmäßig sei. Wenn auch in den Berichten vielleicht noch manche Lücken enthalten seien, so könnten diese doch in der Debatte alle ausgefüllt werden.

Präsident: Im §. 50 Absatz 2 der Geschäftsordnung sei folgendes bestimmt:

Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag zu entscheiden, jedoch im letzteren Fall nur mit Zustimmung der etwa anwesenden Regierungs-Bevollmächtigten, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen.

Abg. **Junch:** Er schließe sich den Ausführungen des Abg. Schulze an. Der Gesetzentwurf sei von einer so eingreifenden Bedeutung für unser gesamtes Herzogthum, wenigstens für den größten Theil der Bevölkerung desselben, daß er nicht die Verantwortung dafür übernehmen könne, ein derartiges Gesetz über's Knie zu brechen. Er bitte, den Antrag Schulze anzunehmen, zumal kein zwingender Grund dafür vorliege, noch vor dem Weihnachtssieste mit der Berathung fertig zu werden. Dazu komme noch, daß letzteres auch absolut unmöglich sei, namentlich wenn man bedenke, daß selbst im Bericht der Ausschuß-Mehrheit sich noch wieder die Ansicht einer Minderheit geltend mache und demnach endlose Debatten in Aussicht ständen.

Abg. **Jaspers:** Wenn es ihm auch persönlich am ungenehmsten sei, wenn der Gesetzentwurf noch vor der Vertagung des Landtags erledigt würde, so erkenne er es doch als eine Forderung der Loyalität an, daß dem Wunsche der Abgeordneten, welche erklärten, nicht im Stande gewesen zu sein, sich schon jetzt eine feste Ueberzeugung betreffs des vorliegenden Gesetzentwurfs zu bilden, entsprochen werde. Im Gegensatz zum Abgeordneten Jürgens sei er der Meinung, daß die Vorlage unter einer Vertagung und gründlichen Prüfung nicht leiden werde, im Gegentheil glaube er, daß für seine im Ausschußberichte niedergelegte Auffassung nur dadurch ein Gewinn entstehen könne. Er sei für eine möglichst gründliche Prüfung der Vorlage.

Abg. **Soyer:** Er müsse sich gegen die Vertagung erklären. Da man schon am letzten Montag die Ausschußberichte erhalten habe, sei bis zum Donnerstag die Zeit vollkommen genügend, um ein eingehendes Studium der Vorlage vorzunehmen; auch hätte man schon früher eine Vertagung der Vorlage beantragen können, wenn man sie überhaupt für angebracht halte. Ein zwingender Grund dafür aber liege seines Erachtens nicht vor, wie es andererseits doch auch nicht in der Praxis des Landtags liege, die Gesetzesvorlagen zuerst in die Welt zu schicken und über dieselben das Publikum zu befragen; er wenigstens lasse sich in seiner Abstimmung durch Aeußerungen aus dem Publikum nicht bestimmen. Wenn er es nun auch mit dem Abgeordneten Jaspers als eine Forderung der Loyalität anerkenne, daß den Wünschen des Andersdenkenden nach Möglichkeit Rücksicht getragen werde, so glaube er doch, daß noch ein weiterer Zeitraum von 1—2 Tagen vollauf genügen werde, damit alle Abgeordneten sich von der Vorlage bezw. den verschiedenen Ansichten des Ausschusses ein klares Bild machen könnten. Jedenfalls halte er es nicht für zweckdienlich, wenn die Berathung der Vorlage bis zum Februar l. J. hinausgeschoben werde.

Abg. **Junch:** Er wolle dem Herrn Vorredner erwidern, daß, wenn er in der letzten Sitzung den Antrag

gestellt habe, die Berathung der hier in Frage stehenden Gesetzesvorlage bis zum Donnerstag zu verschieben, damals die Ausschußberichte noch nicht in seinen Händen gewesen seien; jedenfalls sei er zur Zeit noch nicht in der Lage, die Konsequenzen der von den Regierungsvorlagen weit abgehenden Ausschußberichte zu übersehen.

Abg. Groß: Er schließe sich den Ausführungen der Abgeordneten Schulze und Funch vollständig an, denn gegen eine Vertagung der Berathung liege kein zwingender Grund vor und sei auch er jetzt kaum in der Lage, sich ein klares Bild von den Folgen des Gesetzes zu machen. Warum solle man dann aber nicht die Berathung noch vier Wochen aufschieben; man habe dann Gelegenheit, auch zu hören, was die Wähler sagten; diese zuvor zu hören, sei ein durchaus berechtigter Wunsch, denn es handle sich doch gerade um deren Wohl und Wehe; es nöthige dies aber damit noch nicht dazu, seine eigene Meinung fallen zu lassen.

Abg. Schulze: Auf die vorliegende Materie sei er absichtlich nicht eingegangen; wie der Abg. Jürgens aber aus seinem Antrage habe folgern können, daß derselbe nur gestellt sei, um die Gesetzesvorlage zu Fall zu bringen, verstehe er nicht, wie überhaupt eine derartige Unterstellung hier noch wohl nicht würde vorgekommen sein; er glaube es dem Hause überlassen zu können, über die Aeußerung des Abg. Jürgens sein Urtheil zu fällen. Dem Abg. Hoher möchte er noch entgegnen, daß auch er, Redner, sich selbstverständlich nicht durch Aeußerungen aus dem Publikum bestimmen lasse. Er wisse selbst, was er wolle, aber die Oeffentlichkeit des Verfahrens leide darunter, wenn man so wichtige Gesetze erledige, ohne daß das Publikum etwas davon erfahre.

Abg. Jürgens: Er spreche nochmals sein Bedauern darüber aus, zu weit gegangen zu sein. Im Uebrigen wiederhole er, daß die für eine Vertagung der Berathung angeführten Gründe zu wenig zwingend seien, um Veranlassung zu geben, von dem bisherigen Verfahren abzuweichen. Er sei von der Wichtigkeit seiner Auffassung bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes vollkommen überzeugt und würde es ihm, wie dem Abg. Jaspers, an sich vollkommen gleichgültig sein, ob die Berathung vor oder nach Weihnachten stattfinde. Es wundere ihn aber, wenn der Abg. Schulze sage: er wisse wohl, wie er abstimmen wolle; derselbe müsse sich also doch schon eine feste Meinung gebildet haben! Auch bemerke er noch, daß es vollkommen unrichtig sein würde, sich von der öffentlichen Meinung abhängig zu machen; man stimme hier nach seiner eigenen Auffassung und suche auf diese Weise das Wohl des Landes so gut zu fördern, wie man es könne. Eine Orientirung aber über den vorliegenden Gesetzentwurf sei sehr wohl möglich gewesen. Da er dem Vertagungsantrage große Bedeutung beilege, beantrage er:

über den Antrag Schulze in namentlicher Abstimmung abzustimmen.

Abg. Schulze: Der Abg. Jürgens höre aus seinen Worten stets etwas heraus, was er nicht gesagt habe: er habe aber nicht gesagt, daß er schon wisse, wie er abstimmen werde.

Abg. Meyer: Auch er verkenne nicht, daß in dem Wunsche auf Vertagung dieser Vorlage eine gewisse Berechtigung liege; jedoch möchte er zur Erwägung anheimstellen, ob nicht auch diejenigen Abgeordneten, welche sich mit der vorliegenden Materie nun schon so vielfach und eingehend beschäftigt, wie dies besonders bei den Mitgliedern des betr. Ausschusses der Fall sei, in hohem Grade zu dem Wunsche Veranlassung hätten, die Sache raschmöglichst noch vor den Ferien erledigt zu sehen. Er gebe aber zu, daß diesem Wunsche dann vielleicht ein minder großer Anspruch auf Berücksichtigung zur Seite stehe als der gegenwärtigen Tendenz, wenn es für diejenigen Herren, welche vermöge ihrer speziellen Ausschußangehörigkeit sich bislang weniger mit der qu. Vorlage zu beschäftigen Veranlassung gehabt hätten, faktisch unmöglich gewesen, sich über dieselbe genügend zu orientiren.

Uebrigens möge man aber auch den Umstand nicht unberücksichtigt lassen, daß des Landtags bei seinem Wiederzusammentritt ohnehin noch eine erhebliche Zahl unerledigter Geschäfte harren werde und es daher zweckmäßig erscheine, soviel als möglich vor Weihnachten zu erledigen und sei er der Ansicht, daß dies mit der gedachten Vorlage ganz gut ginge. Wenn er nun auch zugeben wolle, daß diejenigen, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang fern geblieben, viel Mühe davon haben würden, sich in 1½ Tagen zu orientiren, so müßten s. E. jedoch weitere 1½ Tage dazu vollkommen hinreichen; er mache daher — und zwar formell — einen Vorschlag zur Güte, wenn er beantrage: die in Frage stehenden Berichte nicht Donnerstag, sondern in einer Ende dieser Woche (Freitag oder Sonnabend) stattfindenden Sitzung zur Verhandlung zu bringen.

Abg. Hoher: Er habe dasselbe sagen wollen, was soeben schon der Abg. Meyer ausgedrückt habe; auch er schlage daher vor, es dem Herrn Präsidenten zu überlassen, die fraglichen Berichte auf die Tagesordnung einer Ende dieser Woche stattfindenden Sitzung zu setzen.

Abg. Tannen: Schon vor der Feststellung der Berichte sei die hier zur Erörterung gekommene Frage auch im Ausschuß zur Sprache gekommen; damals sei ein Theil desselben der Ansicht gewesen, daß die Aufstellung der Berichte vor dem Weihnachtsfeste wohl kaum werde möglich sein; dennoch sei das Ergebnis das, daß die Fertigstellung derselben mit aller Anstrengung noch habe erreicht werden können. Nunmehr aber den ganzen Gesetzentwurf ebenfalls vor dem Feste zur Erledigung zu bringen, dafür lägen seines Erachtens zwingende Gründe nicht vor, denn der mit dem Entwurf zusammenhängende Paragraph des Voranschlags sei vom Landtag soeben genehmigt worden. Sodann bemerke er, daß die Mitglieder des Ausschusses wohl schwerlich zur Sache noch neue Gesichtspunkte auffinden würden; allein aus Gesprächen mit verschiedenen anderen Abgeordneten habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß es denselben schwer werde, sich eine klare Vorstellung von den Konsequenzen der vorzunehmenden Abänderungen der Vorlage der Staatsregierung zu machen. Die Ausschußberichte seien ja zwar rasch und leicht zu lesen; die Folgen aber der Abänderungen zu übersehen, erfordere schon mehr Nachdenken und mehr Zeit. Wenn ihm, Redner, nun verschie-

dene Kollegen versicherten, daß sie sich noch kein Urtheil verschaffen könnten und wenn durch eine sehr rasche Geschäftsbehandlung dieselben sich namentlich deshalb beschwert erachteten, weil aus der Mitte des Ausschusses heraus ihrer eigenen Beurtheilung so verschiedene Ansichten unterstellt würden, so müsse man es berechtigt finden, einstweilen die Berathung über die vorliegende Materie hinauszuschieben. Er bitte daher, dem Vertagungsantrage zuzustimmen.

Abg. Ahlhorn: Der Abg. Tanzen habe ja schon hervorgehoben, daß auch schon im Ausschuß davon die Rede gewesen sei, die Berathung des Gesetzentwurfs, Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, bis nach Weihnachten hinauszuschieben. Er sei, wie jetzt, so auch damals schon der Ansicht gewesen, daß es besser sein werde, die Vorlage noch vor der Vertagung des Landtags durchzuberathen.

Abg. Zaspers: Er wolle noch auf einen anderen Gesichtspunkt aufmerksam machen, welcher gleichfalls für die Vertagung spreche: es sei das eine rein sachliche Erwägung. Im Preussischen Abgeordnetenhaus nämlich würde zur Zeit ebenfalls das dort geplante neue Einkommensteuergesetz der Erörterung unterzogen; es sei nun bislang stets Oldenburgische Politik gewesen und in den Motiven des vorliegenden Gesetzes als dringend wünschenswerth ausdrücklich anerkannt, in wirtschaftlichen Fragen wie vorliegend an die Preussische Gesetzgebung sich thunlichst anzuschließen. Nun werde bis Ende Januar k. J. eine definitive Feststellung des Preussischen Gesetzes kaum erfolgt sein; jedenfalls hätten sich aber bis dahin die Ansichten genügend abgeklärt und könnten die dort gefaßten Beschlüsse sachlich hier sehr wohl von Einfluß sein.

Abg. Meyer: Den Ausführungen seines Herrn Vorredners entgegen wolle er doch daran erinnern, daß es sich bei uns nur um eine Abänderung des bisher bestehenden Gesetzes, nur um ein Provisorium, handle. Würde es sich um ein Definitum handeln, um das Hineinbringen ganz neuer Prinzipien auf Jahre hinaus, dann würde der Herr Vorredner Recht haben. Jetzt aber werde vermuthlich nach drei Jahren eine Revision des ganzen Einkommensteuergesetzes vorgenommen werden, wobei es sich dann auch wieder um die Existenz des heutigen Provisoriums handeln werde. Bestehe es in den kommenden drei Jahren seine Probe, werde man es fortbestehen lassen, wenn nicht, so müsse es wieder beseitigt werden. Daher stehe seiner Meinung nach aus diesem Grunde der baldigen Erledigung der Vorlage ein Bedenken nicht entgegen. Auch sei er nicht der Meinung, daß Preußen bis Ende Januar sein neues Einkommensteuergesetz durchberathen haben werde.

Abg. Hoyer: Man sei allmählich in eine allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf hineingekommen. Allerdings

sei es gerechtfertigt, sich nach dem Preussischen Staat zu richten, allein man müsse dabei doch erwägen, daß der vorliegende Entwurf auf Grund eines Antrages des vorigen Landtags eingebracht sei; derzeit sei man über den Zeitpunkt, wann eine Revision des Einkommensteuergesetzes einzutreten habe, anderer Meinung gewesen und der Antragsteller, Abg. Thorade, habe damals sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß man auf das Vorgehen Preußens warten wolle.

Abg. Funck: Er wolle nur konstatiren, daß von denjenigen Abgeordneten, welche gegen den Antrag Schulze gesprochen hätten, kein einziger zwingender Grund für ihre Ansicht vorgebracht sei; auch sei noch nicht erwähnt, daß die gleichen Gesetzentwürfe für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld doch auf alle Fälle erst nach Weihnachten könnten erledigt werden. Daß die Ausschußberichte noch vor Weihnachten fertig gestellt seien, dafür sei er äußerst dankbar, denn so könne man dieselben bis zum Wiederzusammentritt des Landtags eingehend durcharbeiten.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Präsident konstatirt, daß der Antrag Jürgens auf namentliche Abstimmung über den Antrag Schulze genügend unterstützt ist.

Präsident: Er bemerke, daß er sich, da mit dem Antrage Schulze über seinen Vorschlag in Betreff der Tagesordnung — den er freilich nach Maßgabe des in letzter Sitzung gefaßten Beschlusses gemacht habe — abgestimmt werde, der Abstimmung enthalte.

Der Antrag Schulze wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 12 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten: Dohm, Funck, Groß, Hanken, Hansing, Zaspers, Iken, Klein, Pancraz, Plagge, Ritter, Schulze, Tanzen, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wilken, Zerhusen, Zöhler; gegen denselben die Abgeordneten: Ahlhorn, Alfs, Burlage, Feldhus, Gruben, Hoyer, Jürgens, Rückens, Meyer, Quatmann, Schröder, Wenke.

Der Präsident erklärt nachträglich, daß der Abg. Kasch wegen Krankheit entschuldigt fehle.

Der Präsident erhält sodann auf seinen Vorschlag hin die Ermächtigung des Landtags, die nächste Sitzung anzuberaumen und zu derselben die Tagesordnung festzusetzen.

Der Berichterstatter:

Riesebieter.

